

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2025

Emden, 06.03.2025

Nummer 150

Inhalt:

1. Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer (Organisationssatzung – OrgS)

Vom 6. März 2025

Aufgrund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat das Studierendenparlament der Hochschule Emden/Leer am 20. November 2024 und die Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer in einer Urabstimmung vom 25. November 2024 bis 29. November 2024 die folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer beschlossen, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nummer 150 am 6. März 2025:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Studierendenschaft.....	3
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Wahlrecht	4
§ 6 Beschwerderecht.....	4
§ 7 Vollversammlung	5
§ 8 Urabstimmung	5
Abschnitt 2 Studierendenparlament	6
§ 9 Begriffsbestimmung	6
§ 10 Zusammensetzung und Wahl	7
§ 11 Amtszeit	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern.....	8
§ 14 Sitzungen	8

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer

§ 15 Geschäftsordnung	8
Abschnitt 3 Allgemeiner Studierendenausschuss	9
§ 16 Begriffsbestimmung	9
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	9
§ 18 Amtszeit.....	10
§ 19 Aufgaben	10
§ 20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern.....	10
§ 21 Sitzungen	11
§ 22 Geschäftsordnung	11
Abschnitt 4 Fachschaftsräte	11
§ 23 Begriffsbestimmung	11
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	12
§ 25 Amtszeit.....	12
§ 26 Aufgaben	12
§ 27 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern.....	13
§ 28 Sitzungen	13
§ 29 Geschäftsordnung	14
Abschnitt 5 Finanzen.....	14
§ 30 Finanzen.....	14
§ 31 Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	14
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen.....	15
§ 32 Satzungsänderungen.....	15
§ 33 Ergänzungsordnungen	15
§ 34 Sitz und Geschäftsstelle	15
§ 35 Salvatorische Klausel	15
Abschnitt 7 Inkrafttreten	16
§ 36 Inkrafttreten	16

Abschnitt 1

Studierendenschaft

§ 1

Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Emden/Leer bilden die Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Studierendenschaft umfassen insbesondere:

1. die Vertretung der Studierendenschaft,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen, fachlichen und wirtschaftlichen Belange nach innen und außen,
3. die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen,
4. die Förderung der politischen Bildung,
5. die Wahrnehmung der kulturellen und sportlichen Interessen,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen zu anderen Studierendenschaften.

§ 3

Organe

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Fachschaftsräte (FSR).

(2) Die Organe der Studierendenschaft haben sich gegenseitig über ihre Sitzungen und deren Inhalt zu informieren.

(3) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regeln diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe.

- (4) Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und an die Organe der Studierendenschaft verschickt werden.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist für die Dauer von zehn Jahren in der Hochschule Emden/Leer aufzubewahren.
- (6) Die Organe der Studierendenschaft unterrichten die Mitglieder der Studierendenschaft regelmäßig in einem ausreichenden Maße von ihrer Arbeit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Räumen der Hochschule Emden/Leer zu versammeln.

§ 5

Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6

Beschwerderecht

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte der Organe der Studierendenschaft einzulegen.
- (2) Beschwerde ist beim Studierendenparlament, beim AStA oder bei den Fachschaftsräten einzulegen.

- (3) Beschwerden gegen den AStA oder einen Fachschaftsrat sind vom Studierendenparlament zu bearbeiten.
- (4) Beschwerden gegen das Studierendenparlament sind durch einen Ausschuss aus den Vorsitzenden des Studierendenparlaments, des AStA und der Fachschaftsräte zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird als Beschlussempfehlung an das Studierendenparlament übergeben.
- (5) Bei rechts- oder zweckwidrigen Akten kann der Ausschuss dem Vorstand des Studierendenparlaments empfehlen, das Parlament in der entsprechenden Sache zur Ordnung zu rufen.
- (6) Bei wiederholten rechts- oder zweckwidrigen Akten kann der Ausschuss dem Parlament empfehlen, sich aufzulösen.
- (7) Näheres regelt die Beschwerdeordnung.

§ 7

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (2) Eine Vollversammlung findet statt:
 - 1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierenden,
 - 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 - 3. auf Beschluss des AStA oder
 - 4. auf gemeinsamen Beschluss aller Fachschaftsräte.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft müssen mindestens sieben Werktage vor Durchführung vom Stattfinden der Vollversammlung informiert werden. Hierbei sind alle Standorte gleich zu behandeln.
- (5) Die Organisation und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem AStA.

§ 8

Urabstimmung

- (1) Die Studierendenschaft kann über ihre Angelegenheiten in Form einer Urabstimmung beschließen.
- (2) In einer Urabstimmung können insbesondere Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung gefasst werden.

(3) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, auf der über das Anliegen der Urabstimmung informiert wird.

(4) Eine Urabstimmung ist durchzuführen:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Studierenden,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
3. auf Beschluss des AStA oder
4. auf gemeinsamen Beschluss aller Fachschaftsräte.

(5) Die Urabstimmung muss innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrages beziehungsweise Beschlusses beginnen. Die Frist gilt während der vorlesungsfreien Zeit als unterbrochen.

(6) Eine Entscheidung wird durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

(7) Bei einer Beteiligung von mehr als 10 und weniger als 30 Prozent der Studierenden haben die gefassten Beschlüsse ausschließlich empfehlenden Charakter.

(8) Bei einer Beteiligung von mehr als 30 Prozent der Studierenden sind die Beschlüsse für die Organe der Studierendenschaft bindend.

(9) Die Organisation und Durchführung der Urabstimmung obliegt der antragstellenden Person.

(10) Die Urabstimmung beginnt unmittelbar nach der Vollversammlung und muss innerhalb von maximal fünf Werktagen beendet werden.

(11) Sofern die Urabstimmung im Rahmen der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft stattfindet, erfolgt die Auszählung der Stimmen nach § 16 der Wahlordnung. Andernfalls erfolgt die Auszählung unter Aufsicht von zwei Mitgliedern des AStA und zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments, jeweils einem Mitglied der Fachschaftsräte sowie zwei Vertretern der antragstellenden Person, sofern diese nicht mit den vorgenannten Organen der Studierendenschaft identisch ist.

Abschnitt 2

Studierendenparlament

§ 9

Begriffsbestimmung

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments vertreten die gesamte Studierendenschaft und sind nicht an Weisungen und Aufträge Dritter gebunden.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, dem Studierendenparlament und der Studierendenschaft über ihre Arbeit und hochschulrelevante Vorgänge Bericht zu erstatten.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Studierendenparlament besteht aus:

1. dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden,
2. je ein beratendes Mitglied aus den Fachschaftsräten und dem AStA. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Beratende Mitglieder der Fachschaftsräte dürfen nicht Mitglied des AStA sein.

(3) Mitglieder des AStA dürfen nur beratendes Mitglied des Studierendenparlaments sein.

(4) Vorstandsmitglieder eines Fachschaftsrates dürfen nicht Mitglied des Studierendenparlaments sein. Des Weiteren dürfen Vorstandsmitglieder des Studierendenparlaments nicht Mitglied eines Fachschaftsrates sein.

§ 11

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. März. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Studierendenparlaments umfassen insbesondere:

1. den Beschluss des Haushaltsplans,
2. die Wahl, die Abwahl und die Entlastung von Mitgliedern des AStA,
3. die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
4. die Änderung dieser Satzung,
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ergänzungsordnungen,
6. den Beschluss von Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament bestimmt mindestens vier Mitglieder, möglichst aus verschiedenen Fachbereichen, denen die Kassenprüfung des AStA und der Fachschaftsräte obliegt.

Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments nicht die Kasse des für sie zuständigen Fachschaftsrates prüfen.

§ 13

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. durch schriftlichen Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation oder
4. wenn an mindestens drei Sitzungen pro Amtszeit unentschuldigt gefehlt wurde, kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über das Ende der Mitgliedschaft abstimmen.

(2) Im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen ein Mitglied des Studierendenparlaments, in Zusammenhang mit der Arbeit in studentischen Gremien, ruht das Mandat. Es erlischt bei einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein ordentliches Gericht.

(3) Das Nachrücken von Mitgliedern regelt die Wahlordnung.

§ 14

Sitzungen

(1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich alle vier Wochen in der Vorlesungszeit. Zusätzliche Sitzungen finden statt auf Antrag:

1. von mindestens 10 Prozent der Studierenden,
2. eines Mitgliedes des Studierendenparlaments,
3. des AStA oder
4. eines Fachschaftsrates.

(2) Der amtierende Vorstand beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 15

Geschäftsordnung

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über die Aufgaben des Vorstands, über das Verfahren bei Sitzungen, über die Beschlussfähigkeit sowie über das Protokoll.

Abschnitt 3

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 16

Begriffsbestimmung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. Er ist diesem verantwortlich und dabei an den Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA benötigt zu seiner Tätigkeit das Vertrauen des Studierendenparlaments und ist diesem rechenschaftspflichtig.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorstand und den Referenten. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und zwei Finanzreferenten.
- (2) Für seine Handlungsfähigkeit muss der AStA mindestens aus dem Vorstand bestehen. Sollte die Bildung eines Vorstands aus dem AStA heraus nicht möglich sein, werden die vakanten Stellen vorübergehend nach Maßgabe des Studierendenparlaments besetzt.
- (3) Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt.
- (4) Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist eine angemessene Einarbeitung in Arbeitsweise und Aufgaben des AStA sowie eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten in diesem. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (5) Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht Mitglied des AStA sein. Ausgenommen sind Fälle nach § 20 Absatz 2.
- (6) Vorstandsmitglieder eines Fachschaftsrates dürfen nicht Mitglied des AStA sein.
- (7) Folgende Referate müssen besetzt sein:
1. Gleichstellung und Soziales,

2. Hochschulpolitik,
3. Kultur,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Semesterticket,
6. Sport,
7. Technik.

(8) Weitere Referate können eingesetzt werden.

§ 18

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. November. Die Konstituierung muss vor dem 1. November erfolgt sein.

§ 19

Aufgaben

(1) Der AStA nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wahr, soweit sie die Allgemeinheit der Studierenden betreffen.

(2) Der AStA erstellt einen Haushaltsplan nach Maßgabe der Finanzordnung.

(3) Der AStA schlägt dem Studierendenparlament aus seiner Mitte zur Wahl vor:

1. eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden,
2. eine 2. Vorsitzende oder einen 2. Vorsitzenden,
3. eine 1. Finanzreferentin oder einen 1. Finanzreferenten,
4. eine 2. Finanzreferentin oder einen 2. Finanzreferenten.

(4) Der AStA ernennt jeweils mindestens eine Person für die in § 17 Absatz 7 genannten Referate.

(5) Der AStA hat das Recht, mit Gremien anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

§ 20

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. durch schriftlichen Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Abwahl durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder
5. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (konstruktives Misstrauensvotum) nach § 17 Absatz 3.

(2) Frei werdende Stellen sind durch den AStA schnellstmöglich, maximal innerhalb von drei Wochen, zu besetzen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Stellen übergangsweise für maximal vier Wochen durch das Studierendenparlament besetzt. Bis zur ordentlichen Wahl durch den AStA und das Studierendenparlament sind diese Mitglieder nicht zeichnungs- und stimmberechtigt. Bei gleicher Eignung sind nicht im Studierendenparlament vertretene Studierende zu bevorzugen.

§ 21 Sitzungen

Der AStA tagt grundsätzlich alle zwei Wochen in der Vorlesungszeit.

§ 22 Geschäftsordnung

(1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsordnung des AStA trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über die Aufgaben des Vorsitzes, über das Verfahren bei Sitzungen, über die Beschlussfähigkeit sowie über das Protokoll.

Abschnitt 4 Fachschaftsräte

§ 23 Begriffsbestimmung

(1) Die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) ist das beschlussfassende Organ der jeweiligen Fachschaft.

(3) Innerhalb eines Fachbereichs kann sich der Fachschaftsrat in mehrere fachspezifische Fachschaftsräte aufteilen.

(4) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbstständig.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Für je angefangene hundert Studierende des jeweiligen Fachbereichs wird zusätzlich ein Mitglied gewählt.

(2) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder und Kassenwarte des AStA dürfen nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein.

§ 25

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. März. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26

Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wahr, soweit sie die Studierenden der jeweiligen Fachschaft betreffen.

(2) Die Organisation und Durchführung einer Vollversammlung der jeweiligen Fachschaft obliegt dem zuständigen Fachschaftsrat.

(3) Der Fachschaftsrat ernennt aus seiner Mitte:

1. eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden,
2. eine 2. Vorsitzende oder einen 2. Vorsitzenden,
3. eine 1. Finanzreferentin oder einen 1. Finanzreferenten,
4. eine 2. Finanzreferentin oder einen 2. Finanzreferenten.

(4) Der Vorstand besteht aus den zwei Vorsitzenden und den zwei Finanzreferenten.

(5) Die Fachschaft hat das Recht, mit Gremien anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

§ 27

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. durch schriftlichen Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation oder
4. wenn an mindestens drei Sitzungen pro Amtszeit unentschuldigt gefehlt wurde, kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über das Ende der Mitgliedschaft abstimmen. Für die Abstimmung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates ein Antrag an das Studierendenparlament gestellt werden.

(2) Im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen ein Mitglied eines Fachschaftsrates, in Zusammenhang mit der Arbeit in studentischen Gremien, ruht das Mandat. Es erlischt bei einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein ordentliches Gericht.

(3) Das Nachrücken von Mitgliedern regelt die Wahlordnung.

§ 28

Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich alle zwei Wochen in der Vorlesungszeit. Zusätzliche Sitzungen finden statt auf Antrag:

1. von mindestens 10 Prozent der Studierenden des betreffenden Fachbereiches,
2. des Studierendenparlaments,
3. des AStA oder
4. eines Mitgliedes des Fachschaftsrates.

(2) Der amtierende Vorsitz beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorsitz. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

§ 29

Geschäftsordnung

(1) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Diese muss vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über die Aufgaben des Vorsitzes, über das Verfahren bei Sitzungen, über die Beschlussfähigkeit sowie über das Protokoll.

Abschnitt 5

Finanzen

§ 30

Finanzen

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft nur mit diesem Vermögen.

(3) Jedes Organ der Studierendenschaft ist dem Studierendenparlament Rechenschaft über seine Finanzen schuldig.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese werden von der Hochschule eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 31

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Das Studierendenparlament beschließt vor Beginn jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für die Studierendenschaft.

(3) Näheres regelt die Finanzordnung.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 32

Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.

§ 33

Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine:

1. Beitragsordnung,
2. Finanzordnung,
3. Wahlordnung,
4. Beschwerdeordnung.

§ 34

Sitz und Geschäftsstelle

(1) Sitz und Geschäftsstelle der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments.

(2) Die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments ist das Büro des Studierendenparlaments in Emden. Sollten keine eigenen Räumlichkeiten vorhanden sein, so ist die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments das Büro des AStA in Emden.

(3) Das Studierendenparlament übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus.

§ 35

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung davon im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall hat das Studierendenparlament das Recht und die Pflicht, die betroffenen Bestimmungen baldmöglichst durch diejenigen zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen.

Abschnitt 7

Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Emden, den 6. März 2025